

**ipox chemicals GmbH
Ludwig-Bölkow-Str. 1
D-88471 Laupheim**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen gelten. Einkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsschluss widersprechen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen im Rahmen seiner Vertretungsmacht bestätigt wurden.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt. Die Kosten branchenüblicher Verpackung sind in unseren Preisen enthalten. Die Preise gelten ab Werk. Alle mit dem Versand verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich Standgebühren etc. gehen zu Lasten des Kunden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, wir haben die Nichtlieferung zu vertreten, etwa bei Nichtabschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Etwa bereits erbrachte Gegenleistungen werden dem Kunden unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

III. Lieferfristen und Liefertermine

1. Unvorhersehbare und nicht in unseren Einflussbereich fallende Umstände, die der Erfüllung der von uns übernommenen Verpflichtungen entgegenstehen und die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, falls die Ereignisse lediglich eine kurzfristige Störung unserer Lieferfähigkeit begründen. Den vorbezeichneten Umständen stehen Streik und Aussperrung gleich, die für uns zu einer wesentlichen Erschwerung der Lieferung führen und zwar unabhängig davon, ob die vorbezeichneten Ereignisse bei uns selbst oder einem unserer Lieferanten eintreten
2. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Kunde Verzugsschäden nur nach Maßgabe der nachfolgenden VI Ziffer 6 dieser AGB geltend machen. Der Höhe nach ist der Schadenersatz beschränkt auf 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede vollendete Woche, während derer wir uns im Lieferverzug befinden, höchstens jedoch 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn der Lieferverzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruht.
3. Falls wir verbindlich vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten, kann uns der Kunde eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz statt Leistung kann der Kunde nicht geltend machen; dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbaren Schaden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

IV. Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, soweit diese handelsüblich sind oder deren Ursache in der Menge und/oder Materialeigenart des Liefergegenstandes begründet ist.

V. Lieferung und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferverpflichtungen ist unsere Niederlassung, Werk.
2. Unsere Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mangels

abweichender Vereinbarung spätestens dann auf den Kunden über, wenn wir oder Dritte in unserem Namen die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben haben. Auch bei Durchführung des Transports durch uns, der Übernahme sonstiger am Lieferort auszuführender Pflichten oder bei der Übernahme der Transportkosten durch uns findet der Gefahrübergang mit Übergabe an den ersten Beförderer statt. Auf Verlangen und Kosten des Kunden sind wir verpflichtet, von diesem gewünschte Versicherungen abzuschließen.

3. Bei Selbstabholung bzw. Abholung durch ein vom Kunden beauftragtes Transportunternehmen geht die Gefahr mit dem Beginn der Beladung auf den Kunden über; in diesen Fällen ist der Kunde für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung allein zuständig und verantwortlich. Wirken wir bei der Beladung mit, so geschieht dies im Auftrag sowie auf Gefahr des Kunden. Der Kunde stellt uns von Ansprüchen frei, die gegen uns wegen Schadenereignissen aus nicht betriebs- und beförderungssicherer Beladung geltend gemacht werden. Im übrigen stellt uns der Kunde von etwaigen Nachteilen und/oder Belastungen frei, die bei uns dadurch eintreten, dass der von ihm oder auf seine Anweisung eingesetzte Beförderer gegen Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder vergleichbarer Normen verstoßen hat.
4. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an uns innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.
5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

VI. Gewährleistung/Haftung

1. Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Produkte den in den Merkblättern (Produkt-Datenblättern) aufgeführten Spezifikationen entsprechen. Diese Angaben gelten als vereinbarte Beschaffenheit i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB bzw. als vertragsgemäße Anforderungen i.S.v. Art. 35 CISG; technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Von den Angaben in den Merkblättern (Produkt-Datenblättern) abweichende Beschaffenheiten sind für uns nur verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgten und von einem Geschäftsführer oder einem

Prokuristen im Rahmen seiner Vertretungsmacht unterzeichnet sind. Auskünfte und Beratungen -auch soweit diese im Zusammenhang mit bzw. durch unsere technischen Merkblätter erteilt werden- erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrung und entsprechen bestem Wissen. Diese erfolgen jedoch vorbehaltlich anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung unverbindlich und können nicht zur Begründung irgendwie gearteter Ansprüche gegen uns herangezogen werden.

2. Die Ware ist unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des siebten auf die Anlieferung folgenden Werktages schriftlich unter genauer Bezeichnung der behaupteten Vertragswidrigkeit zu erheben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war bzw. gewesen wäre. Wird ein solcher Mangel später entdeckt, so hat die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung zu erfolgen; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Im Falle von Mängelrügen hat der Kunde von der von uns gelieferten, gerügten Ware eine Probe zur Verfügung zu stellen, die es ermöglicht, durch einen unabhängigen Sachverständigen feststellen zu lassen, ob diese Ware den verbindlichen Beschaffenheitsangaben entspricht und ob diese mit dem bei uns aufbewahrten Rückstellmuster übereinstimmt. Sind Veränderungen der Beschaffenheit der Ware bzw. Abweichungen zwischen gerügter Ware und Rückstellmuster auf unsachgemäße Lagerung, Behandlung oder Verwendung der von uns gelieferten Ware zurückzuführen, entfällt unsere Gewährleistung. Die Beweislast für korrekte Lagerung, Behandlung und Verwendung der von uns gelieferten Ware trägt der Kunde.
4. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nacherfüllung. Die Kosten der Nacherfüllung gehen insoweit zu Lasten des Kunden, als diese darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Ware an einen anderen Ort als seine gewerbliche Niederlassung verbracht hat, es sei denn, dies gehört zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und war von uns vorhersehbar. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird diese von uns verweigert oder ist diese dem Kunden unzumutbar, ist dieser bei Vorliegen solcher Mängel, die eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen, berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages bzw. in allen anderen Fällen die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Die

Rückgängigmachung des Vertrages ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn es sich nicht um einen wesentlichen Mangel handelt. Schadenersatz- bzw. sonstige Zahlungsansprüche kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer VI. Nr. 6 dieser AGB geltend machen.

5. Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr gerechnet ab Ablieferung der Ware, sofern die gelieferten Waren nicht entsprechend ihrer üblichen, für uns erkennbaren Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden gelten anstelle der Einjahresfrist die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
6. Nicht ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatz- und Aufwendungs-erstattungsansprüche des Kunden für jede Form der Schlechterfüllung des Vertrags sowie Fälle der unerlaubten Handlung sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wir haften auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit wir vertraglich das Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben oder es sich um Pflichten handelt, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Kunde vertrauen kann („Kardinalpflichten“). Der Höhe nach beschränkt sich unsere Schadenersatzverpflichtung außer in den Fällen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen unseres Hauses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Bei der Zahlung im sog. "Scheck-Wechsel-Geschäft" besteht auch im Falle der Einlösung des seitens des Kunden hingegebenen Schecks der Eigentumsvorbehalt solange weiter, bis der Wechsel zurückgegeben, entwertet oder sonst ein Wechselregress ausgeschlossen ist.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände (nachfolgend: Vorbehaltsprodukte) ist dem Kunden nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu

verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns ab; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn und soweit der Kunde mit der uns geschuldeten Zahlung im Verzug ist.

3. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte erfolgen für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an uns übergeht.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
5. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden -insbesondere bei Zahlungsverzug- vom Vertrag zurückzutreten und die Ware unbeschadet unserer sonstigen Rechte herauszuverlangen.
6. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen (wie beispielsweise Registrierung oder Publikation usw.) mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und erforderlich sind.
7. Wir sind auf entsprechendes Verlangen des Kunden verpflichtet, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die gesamten zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
8. Auf entsprechendes schriftliches Verlangen ist der Kunde uns gegenüber verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern.

VIII. Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit schuldet der Kunde Fälligkeitszinsen

in Höhe der gesetzlichen Zinsen des § 288 Abs. 2 BGB.

2. Verzug tritt bei Mahnung nach Fälligkeit, jedenfalls aber 15 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein.
3. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch soweit erfüllungshalber Schecks oder Wechsel angenommen wurden.
4. Der Kunde kann gegen Forderungen unseres Hauses nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ferner kann der Kunde wegen eigener Ansprüche gegen unser Haus Zurückbehaltungsrechte nur dann geltend machen, wenn der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IX. Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist 88471 Laupheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Es steht uns jedoch frei, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.